

V e r o r d n u n g

Über das Landschaftsschutzgebiet "Ländereien im Seerick" in der Gemeinde Strücklingen im Gebiet des Landkreises Cloppenburg.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsvorordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Ermächtigung des Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks in Oldenburg - Höhere Naturschutzbehörde - folgendes verordnet:

§ 1

Der in der Landschaftsschutzkarte bei dem Landkreis Cloppenburg mit roter Farbe eingetragene und in einem besonderen Verzeichnis unter lfd. Nr. 7 der Gemeinde Strücklingen aufgeführte Landschaftsteil im Bereich des Landkreises Cloppenburg wird in dem Umfange, der sich aus der Eintragung ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch farbige Umräumung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.

Unter das Verbot fallen insbesondere:

- a) die Anlage von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die keiner baupolizeilichen Genehmigung bedürfen;
- b) das Lagern und Zelten an anderen als hierfür vorgesehenen Plätzen;
- c) das Ablagern von Abfällen, Müll, Schutt usw.;
- d) das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen;
- e) der Bau von Drahtleitungen;
- f) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrücken, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht;
- g) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Hecken, Bäume u. Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche.

§ 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen.

§ 4

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von dem Landkreis Cloppenburg in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe in der "Münsterländischen Tageszeitung" in Kraft.

Cloppenburg, den 17. September 1962

Landkreis Cloppenburg
untere Naturschutzbehörde

Dr. Kleibl, Oberkreisdirektor

1. Auszuf.

Cloppenburg, den 17. 9. 1962

Abdruck der Verordnung gelangt an

- a) die Münsterl. Tageszeitung, Cloppenburg
- b) die Nordwest-Zeitung, Cloppenburg
- c) die Oldenburgische Volkszeitung, Cloppenburg
- d) das Bersenbrücker Tageblatt, Quakenbrück

mit der Bitte um Veröffentlichung. (Zusatz für b, c, d, = der Anheimgabe der kostenlosen Veröffentlichung.

2. Auszuf.

Abdruck der Verordnung gelangt an

- 1.) die Gemeinde Strücklingen (gleichzeitig als Eigentümer)
- 2.) den Polizeiposten Strücklingen, über den Polizeiabschnitt
- 3.) den Kreisbeauftragten für Naturschutz, Lehrer W. Deeken, Hollen
- 4.) die kath. Volksschule, Strücklingen

- 5.) das Kreisbauamt im Hause
- 6.) das Kulturamt in Oldenburg
- 7.) den Herrn Präsidenten des Niedersächsischen
Verwaltungsbezirks -als Höhere Naturschutzbehörde- Oldenburg
- 8.) an die Grundstückseigentümer

Eilers, Gerhard, Strücklingen
Waden, Ahlrich, Wittensand

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Landschaftsschutzkarte vervollständigen

3. zur Akte

sh
Ne

Wittensand - in. abs.
19.11.1972
[Signature]